



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### Investmentfonds können verspätet veröffentlichen

Stand: 26.03.2008

Die volle Anwendung der §§ 2 und 4 InvStG auf die Erträge eines Publikums-Sondervermögens ist abhängig von der Erfüllung der in § 5 InvStG geregelten Bekanntmachungs- und Nachweispflichten. Danach muss die Bekanntmachung der Angaben im elektronischen Bundesanzeiger spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine nicht verlängerbare Frist. Erfolgt die Bekanntmachung durch die Investmentgesellschaft nach Ablauf dieser Frist, ist nach § 6 InvStG für die Erträge aus den Investmentanteilen der Anleger die dort geregelte Pauschalbesteuerung anzuwenden.

Die Umstellung auf diese, von der unter der Geltung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften abweichenden, Regelungen hat in der Praxis teilweise zu Schwierigkeiten geführt, infolge derer eine Reihe von Investmentgesellschaften die Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger erst verspätet veröffentlicht haben.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder bittet die OFD Rheinland (4.3.2008, S 1980 - 1026 - St 222), hierzu folgende Auffassung zu vertreten:

- Werden Übergangsschwierigkeiten geltend gemacht oder liegt eine nur kurzfristige Fristüberschreitung vor, kann das nach § 13 InvStG für das jeweilige Publikums-Sondervermögen zuständige Finanzamt oder bei ausländischen Investmentvermögen das Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung die Veröffentlichung als noch fristgemäß ansehen, um die Rechtsfolgen der verspäteten Veröffentlichung nicht zu Lasten des einzelnen Anlegers gehen zu lassen.
- Aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für die fristgemäße Bekanntmachung ist hierfür jedoch Voraussetzung, dass die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft eine Zahlung in Höhe von 25.000 Euro je Sondervermögen leistet.
- Die Regelung kann in allen noch offenen Fällen angewendet werden.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.